

Fabasoft AG: Veröffentlichung einer Kapitalmarktinformation

Bekanntmachung nach Art. 5 Abs. 1 lit a) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und Art. 2 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1052 – Aktienrückkaufprogramm

Linz, am 11. Dezember 2025 – Der vom Vorstand der Fabasoft AG mit Zustimmung des Aufsichtsrates am 10. Dezember 2025 beschlossene und mit Ad-hoc-Mitteilung vom gleichen Tage angekündigte Aktienrückkauf beginnt am 15. Dezember 2025. Im Zeitraum vom 15. Dezember 2025 bis längstens 31. Januar 2027 sollen dabei eigene Aktien der Fabasoft AG (AT0000785407) bis zu einem Gesamterwerbspreis (ohne Nebenkosten) von maximal EUR 1 Mio. über die Börse zurückgekauft werden („Aktienrückkaufprogramm“).

Der Vorstand macht dabei von der am 9. Juli 2025 von der Hauptversammlung beschlossenen Ermächtigung gemäß § 65 Abs. 1 Ziff. 4 und 8 AktG (Österreich) Gebrauch. Danach ist die Fabasoft AG ermächtigt, für die Dauer von 30 Monaten eigene Aktien in einem Umfang von bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Dies entspricht bei einem Grundkapital der Fabasoft AG von EUR 11.000.000, eingeteilt in 11.000.000 Stückaktien, höchstens 1.100.000 Aktien. Derzeit hält die Fabasoft AG 350.849 eigene Aktien, so dass unter der Ermächtigung noch höchstens 749.151 Aktien erworben werden können.

Die Ermächtigung vom 9. Juli 2025 kann ganz oder in Teilbeträgen, einmalig oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Fabasoft AG ausgeübt werden. Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Börsenkurs um nicht mehr als 10 % über- und um nicht mehr als 20% unterschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs gilt der durchschnittliche Börsenschlusskurs im Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörsen der letzten 5 Börsenhandelstage vor Festlegung des jeweiligen Kaufpreises. Auf Basis des derzeitigen Kursniveaus (EUR 15,90, XETRA-Schlusskurs vom 10. Dezember 2025) entspricht dies bei EUR 1 Mio. bis zu 62.893 Aktien und etwa 0,6% des Grundkapitals.

Der Rückkauf erfolgt nach Maßgabe von Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 in Verbindung mit den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1052 (nachfolgend: „EU-VO 2016/1052“) mit Ausnahme von Art. 2 Abs. 1 a) EU-VO 2016/1052. Die erworbenen Aktien können zu allen von der Hauptversammlung am 9. Juli 2025 genehmigten Zwecken verwendet werden.

Der Aktienrückkauf wird im Auftrag und für Rechnung der Fabasoft AG durch Einschaltung eines unabhängigen Kreditinstituts erfolgen, das seine Entscheidungen über den Zeitpunkt des Erwerbs von Aktien der Fabasoft AG entsprechend Art. 4 Abs. 2 b) EU-VO 2016/1052 unabhängig und unbeeinflusst von der Fabasoft AG trifft.

Das von der Gesellschaft im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms beauftragte Kreditinstitut ist weiter verpflichtet, die Handelsbedingungen des Art. 3 EU-VO 2016/1052 und die Bestimmungen der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 9. Juli 2025 einzuhalten. Insbesondere werden die Aktien der Fabasoft AG nicht zu einem Kurs erworben, der über dem des letzten unabhängig getätigten Abschlusses oder (sollte dieser höher sein) über dem des derzeit höchsten unabhängigen Angebots auf dem Handelsplatz, auf dem der Kauf stattfindet, liegt. Darüber hinaus wird das Kreditinstitut für die Fabasoft AG an einem Handelstag nicht mehr als 25% des durchschnittlichen täglichen Aktienumsatzes auf dem Handelsplatz, auf dem der Kauf erfolgt, erwerben. Der durchschnittliche tägliche Aktienumsatz wird gemäß Art. 3 Abs. 3 UAbs. 2 b) EU-VO 2016/1052 berechnet auf Basis des durchschnittlichen täglichen Handelsvolumens während der 20 Börsentage vor dem jeweiligen Kauftermin.

Der Vorstand der Fabasoft AG kann das Aktienrückkaufprogramm im Einklang mit den zu beachtenden rechtlichen Vorgaben jederzeit beenden, aussetzen und wieder aufnehmen.

Informationen zu den mit dem Aktienrückkaufprogramm zusammenhängenden Geschäften werden spätestens am Ende des siebten Handelstages nach dem Tag der Ausführung solcher Geschäfte angemessen bekanntgegeben. Darüber hinaus wird die Fabasoft AG die bekanntgegebenen Geschäfte auf ihrer Website (<https://www.fabasoft.com>) unter der Rubrik „Investoren / Kapitalmaßnahmen / Aktienrückkaufprogramm 2025 II“ veröffentlichen und dafür sorgen, dass die Informationen ab dem Tag der Bekanntgabe mindestens fünf Jahre öffentlich zugänglich bleiben.

Über Fabasoft:

Fabasoft ist ein Softwareproduktunternehmen und Cloud-Dienstleister für Dokumenten- und Prozessmanagement. Als österreichischer IT-Innovationsführer sowie DACH-Marktführer im Bereich elektronischer Akten setzt das börsennotierte Unternehmen neue Maßstäbe für effiziente und skalierbare Geschäftsabläufe. In einem digitalen Ökosystem – der Fabasphere – bietet Fabasoft vernetzte Software Solutions für dokumentenintensive Business-Prozesse. Die Produkte digitalisieren, vereinfachen und beschleunigen geschäftliche Abläufe – unterstützt durch den gezielten Einsatz künstlicher Intelligenz, die Informationen kontextbasiert verarbeitet und Workflows automatisiert steuert. Entwicklung, Betrieb und Datenhaltung in der EU und der Schweiz stellen die volle digitale Souveränität sicher.

Fabasoft AG (ISIN AT0000785407; WKN 922985; Bloomberg Code FAA GY; Reuters Code FAAS.DE)

Linz, 11. Dezember 2025

Mag. Klaus Fahrnberger, Investor Relations Manager
E-Mail: ir@fabasoft.com, Telefon: +43 732 60 61 62 0